

# **Richtlinien für die „Gundelsheimer Nachrichten“**

## 1. **Amtsblatt**

- 1.1 Die Stadtverwaltung gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Gundelsheimer Nachrichten“.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt Gundelsheim und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Stadtverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist die Bürgermeisterin oder deren Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

## 2. **Inhalt**

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
  - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
  - c) Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
  - d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
  - e) Beiträge aus Anlaß von Bürgerbegehren
  - f) Anzeigen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

## 3. **Allgemeine Grundsätze**

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Beiträge sind unter Verwendung des Online-Formulars des Verlages oder per E-Mail im Word-Format bei der Stadtverwaltung einzureichen. Hierbei ist die E-Mailadresse „[Amtsblatt@Gundelsheim.de](mailto:Amtsblatt@Gundelsheim.de)“ zu verwenden.

- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 16.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Der Beitrag darf pro Ausgabe 50 Textzeilen zu 60 Zeichen nicht übersteigen, zuzüglich von maximal 2 Bildern.
- 3.6 Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.7 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind kurz zu fassen und haben sich auf das Notwendige zu beschränken.
- 3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

#### 4. **Politische Parteien und Wählervereinigungen**

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die Fraktionsstatus im Gemeinderat haben.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte der Gruppierung beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Es sind nur Veröffentlichungen über das örtliche kommunalpolitische Geschehen zulässig. Eine Berichterstattung über die Arbeit in überörtlichen Gremien (Kreistag, Landtag, Bundestag und Europaparlament) ist nur bei eindeutig örtlichen Bezügen möglich. Im Übrigen entsprechen Äußerungen zu landes- und bundespolitischen Themen nicht dem Charakter eines kommunalen Amtsblatts und werden nicht veröffentlicht.
- 4.3 Zulässig sind ferner Ankündigungen von Veranstaltungen in der Region. Berichte hierüber werden jedoch nur dann veröffentlicht, wenn ein kommunalpolitischer Bezug besteht.  
Dieses Recht steht auch anderen zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen zu, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- 4.4 Die Reihenfolge der Beitragsplatzierung bestimmt sich nach Sitzzahlen im Gemeinderat, im Übrigen alphabetisch.
- 4.5 Verantwortlich für die Veröffentlichungen ist der Fraktionssprecher bzw. im Falle der Nummer 4.3 der Vorsitzende des Ortsverbandes.

#### 5. **Wahlwerbung**

- 5.1 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen im redaktionellen Teil des Amtsblattes von politischen Parteien und Wählervereinigungen in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

Veranstaltungsankündigungen in der Region sind hiervon ausgenommen. Dieses Recht steht allen für die Wahl zugelassenen demokratischen Parteien zu.

- 5.2 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung) ist zulässig.
- 5.3 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen.
- 5.4 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei angehört oder von einer Partei unterstützt wird, so ist dieser als Partei im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln.
- 5.5 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.6 In der Ausgabe nach der Wahl können Danksagungen mit dem maximalen Umfang von 30 Textzeilen zu 60 Zeichen veröffentlicht werden.

## 6. **Bürgerentscheide**

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 4 steht den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen je 50 Textzeilen zu 60 Zeichen pro Ausgabe zur Verfügung.
- 6.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 6.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 4.2 entsprechend.
- 6.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

## 7. **Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen**

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Ankündigungen und Berichte
  - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
  - c) Ankündigung von Veranstaltungen
- 7.2 Verfügt ein Verein über mehrere Abteilungen mit unterschiedlichen sportlichen oder kulturellen Aktivitäten, kann abweichend von Ziffer 3.5 jede Abteilung Beiträge mit höchstens 30 Textzeilen zu 60 Anschlägen veröffentlichen. Zu jedem Text können maximal zwei Bilder veröffentlicht werden.

- 7.3 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann der Beitrag zur Kürzung zurückgegeben werden. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.
- 7.4 Ist der Verein zugleich eine politische Partei oder Wählervereinigung, so ist nur Ziffer 4 anwendbar.

## 8. **Geltungsumfang**

- 8.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

## 9. **Inkrafttreten**

- 9.1 Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.